

Stadt Nidda
Bebauungsplan Nr. BS 4
"Wohngebiet – West"

Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

ENTWURF

Auftraggeber:

BLFP Architekten GmbH
Straßheimer Straße 7
61169 Friedberg

für den:

Magistrat der Stadt Nidda

Fachbereich Stadtentwicklung
Wilhelm-Eckhardt-Platz 1
63667 Nidda

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
E-mail: info@naturprofil.de

Stand: November 2022

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: J. Puschner (M. Sc.)
H. Krummenauer (Dipl.-Biol. – Göfa GmbH)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS	1
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	2
1.4	METHODIK	5
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i>	5
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i>	5
1.5	DATENGRUNDLAGEN.....	6
2	RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT	7
2.1	BIOTOPSTRUKTUR	7
2.2	WIRKFAKTOREN	12
2.2.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	12
2.2.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i>	13
2.2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	13
2.3	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	14
2.4	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	14
2.4.1	<i>Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien</i>	14
2.4.2	<i>Schmetterlinge</i>	14
2.4.3	<i>Reptilien</i>	14
2.4.4	<i>Säugetiere</i>	15
2.5	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL	17
2.6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASßNAHMEN	19
2.6.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i>	19
2.6.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	20
2.7	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE.....	20
2.7.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	20
2.7.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i>	21
3	NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL	22
4	ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS	22
	QUELLEN	24
	ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG	25
	ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN	38

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Lage im Raum	2
Abbildung 2: Ackerflächen.....	8
Abbildung 3: extensiv genutzte Mähwiese mit Feldgehölz	9
Abbildung 4: Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>)	9
Abbildung 5: Blick von der Wirtschaftswiese auf den Maisacker mit Blühstreifen, rechts Baumreihe an der Kurallee	10
Abbildung 6: Baumreihe an der Kurallee	10
Abbildung 7: Blick auf den baumbestandenen Parkplatz.....	11
Abbildung 8: Parkplatz mit Baumbestand	11
Abbildung 9: Bestandsplan, Stand: November 2022	12
Abbildung 10: Ergebnisse der Fledermauserfassungen.	16
Tabelle 1: Liste der Vögel des Plangebietes sowie der unmittelbaren Umgebung.....	18
Tabelle 2: Potenzielle Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens	21

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Nidda hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. BS 4 „Wohngebiet – West“ im Südwesten von Bad Salzhausen beschlossen. Mit dem Bebauungsplan soll ein Allgemeines Wohngebiet mit Wohnmobilstellplatz entstehen.

Um ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen dem späteren Bauvorhaben entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „besonders geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v. a. europäische Vogelarten, ggf. Fledermausarten) nicht auszuschließen. Mit der Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Büro Naturprofil/ Dipl.-Ing. M. Schaefer 2020 beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2015), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. BS 4 „Wohngebiet – West“ liegt westlich des Kurparks von Bad Salzhausen. Als Planungsgebiet ausgewiesen ist eine Fläche von ca. 2,9 ha (Flur 2, Flurstücke 28/5, 33/1, 35/1, 147/9, 139/3). Enthalten sind Ackerflächen, Grünland mit Feldgehölzen sowie ein zum größten Teil unbefestigter Parkplatz mit Baumbestand. Östlich, südlich und westlich des Gebiets befinden sich Ackerflächen und Grünland. Der Geltungsbereich grenzt im Norden an das bestehende Wohngebiet mit dem Bürgerhaus von Bad Salzhausen an. Im Nordosten befindet sich der Kurpark. Der Parkplatz am Bürgerhaus ist durch die nördliche Zufahrt „Im Seefeld“ zu erreichen, südöstlich grenzt das Planungsgebiet an die Kurallee, im Südwesten verläuft die Berstädter Straße.



Abbildung 1: Lage im Raum (rot = Planungsgebiet und näheres Umfeld)

(Quelle: Natureg)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach Baugesetzbuch (BauGB) und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) konkretisiert:

"¹ Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach dem BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gemäß Satz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30.

September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, bezieht ggf. aber auch relevante Biotopstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches, z. B. die im Osten, Süden und Westen angrenzenden Acker- und Grünlandflächen sowie den angrenzenden Kurpark, in die Betrachtung mit ein. Da an das Planungsgebiet im Norden bestehende Siedlungsflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Tierwelt anschließen, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in dieser Richtung keine darüber hinausgehenden Störwirkungen initiiert werden.

Im September und August 2020, sowie im Sommer 2021 fanden Begehungen des Planungsgebiets statt. Dabei erfolgte eine Kartierung der vorhandenen Biotoptypen, auf deren Basis eine Potenzialabschätzung für die relevanten Artengruppen vorgenommen wird. Außerdem wurden von April bis August 2021 faunistische Kartierungen durchgeführt und der Gehölz- und Baumbestand sowie die angrenzenden Säume nach Strukturen und Hinweisen abgesucht, die ggf. auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (hier v. a. Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Ameisenbläulinge) hindeuten oder ein besonderes Potenzial für solche erkennen lassen. Als räumlicher Bezugsraum für Verbreitungsangaben dient das Messtischblatt (MTB) 5519 „Hungen“.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)¹.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert in der Hauptsache auf den vor Ort während der Biotoptypen- und Strukturkartierung bzw. faunistischen Kartierung gewonnenen Erkenntnissen. Die dabei gewonnenen Details genügen für eine belastbare Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung, d. h. weitere spezielle Erhebungen von Tieren erscheinen nicht geboten. Die faunistischen Kartierungen erfolgten am: 25.04., 14.05., 10.06., 11.06., 22.07., 25.08.2021

Darüber hinaus sind Daten folgender Arbeiten und Schriften ausgewertet:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2019)

¹ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchR, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

2.1 Biotopstruktur

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die folgenden, wesentlichen Biotop- und Nutzungstypen gemäß Anlage 3 der Kompensationsverordnung Hessen (KV) festzustellen:

Acker:

Im Süden des Plangebiets befinden sich zwei Ackerflächen (11.191). Im Erfassungsjahr 2020 war die nördliche Fläche mit Getreide bestellt und auf der südlichen Fläche wurde Mais angebaut. Die Maisfläche war dreiseitig von einem Blühstreifen mit u. a. Färber-Kamille (*Anthemis tinctoria*), Wiesen-Margerite (*Chrysanthemum leucanthemum*), Krauser Distel (*Carduus crispus*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Weiße Gänsefuß (*Chenopodium album*) Bienenfreund (*Phacelia spec.*), Wilder Möhre (*Daucus carota*) und Garten-Feldrittersporn (*Consolida ajacis*) umgeben. Bemerkenswert ist das Vorkommen der Roggen-Trespe (*Bromus secalinua*) als unstete, zweitweise Begleitart von Getreideäckern. Der Blühstreifen wurde nicht weiter fortgeführt, 2022 wurden die Ackerflächen für Feldfutterbau genutzt.

Grünland:

Im Norden des Planungsgebiets angrenzend an die Zufahrt zum Parkplatz befindet sich eine extensiv genutzte Mähwiese (06.310). Diese ist als meso- bis oligotroph, wechselfeucht bis wechsell trocken und krautreich einzustufen. In der Artenzusammensetzung sind u. a. Kleine Pimpinelle (*Pimpinella saxifraga*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Rundblättrige Glockenblume (*Campanula rotundifolia*) und Rot-Straußgras (*Agrostis tenuis*) zu nennen, die auf eher magere Standorte hinweisen. Außerdem finden sich – allerdings nur mit wenigen Exemplaren - Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Wiesen-Silau (*Silau silau*) und Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) als Zeiger wechselfeuchter Bodenverhältnisse. Laut Landschaftsplan der Stadt Nidda kommt auf dem Grünland der Frühe Thymian (*Thymus praecox*) vor und ist als besondere Pflanzenart gekennzeichnet. Das Vorkommen konnte 2020 und 2021 jedoch nicht bestätigt werden.

Im Süden des Gebiets angrenzend an die Ackerflächen und die Kreisstraße befindet sich eine weitere kleine Wirtschaftswiesenfläche, diese ist eher artenarm, nährstoffreich und wird von Obergräsern dominiert (06.350).

Saumstrukturen:

Entlang der begrenzenden Straßen zum Parkplatz befinden sich mehr oder weniger artenarme Wiesensäume und von krautiger Vegetation bewachsene Böschungen (09.151). Hier kommen Obergräser wie Gewöhnliches Knautgras (*Dactylis glomerata*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatior*), nährstoffliebende und ruderale Hochstauden (z. B. Große Brennnessel/*Urtica dioica*), Kompass-Lattich (*Lactuca seriola*) aber auch Grünland-Kräuter (Wiesen-

Labkraut/*Galium mollugo* agg.) und Ackerwildkräuter (Geruchlose Kamille/ *Tripleurospermum inodorum*) vor. Stellenweise macht sich ein Gehölzaufwuchs (z. B. Robinie/*Robinia pseudoacacia*) bemerkbar.

Gehölzstrukturen:

Der Parkplatz zeichnet sich durch seine vielen Baumreihen aus. Diese bestehen aus einheimischen Arten (04.210) wie z. B. Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) sowie gebietsfremde Arten (04.220), darunter Schwarzkiefer (*Pinus nigra*), Rot-Eiche (*Quercus rubra*), Fichten (*Picea spec.*) und Douglasie (*Pseudotsuga mezesii*). Auf der nördlichen Grünlandfläche befindet sich ein kleines Feldgehölz (04.600) bestehend aus einer großen Vogelkirsche (*Prunus avium*) als Hauptbaumart und v. a. Blut-Hartriegel (*Cornus sanguineum*), Feld-Ahorn, Hund-Rose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Europäischem Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) in der Strauchschicht. Am südlichen Rand, angrenzend an das Planungsgebiet, neben den Wiesen- und Ackerflächen befindet sich eine weitere Baumreihe (04.210) mit Unterwuchs, diese setzt sich u. a. aus Stiel-Eiche, Vogel-Kirsche, Trauben-Kirsche (*Prunus padus*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und Feld-Ahorn zusammen.

Entlang der Kurallee auf Höhe der nordwestlichen Wiese befindet sich straßenbegleitend beidseitig eine Reihe aus Einzelbäumen (Berg-Ahorn).

Als sonstige Biotopstrukturen sind die Straßen, Zufahrten (10.510), sowie der zum größten Teil unbefestigte Parkplatz (10.530) zu nennen.



Abbildung 2: Ackerflächen



Abbildung 3: extensiv genutzte Mähwiese mit Feldgehölz



Abbildung 4: Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) (August 2020)



Abbildung 5: Blick von der Wirtschaftswiese auf den Maisacker mit Blühstreifen, rechts Baumreihe an der Kurallee



Abbildung 6: Baumreihe an der Kurallee



Abbildung 7: Blick auf den baumbestandenen Parkplatz



Abbildung 8: Parkplatz mit Baumbestand

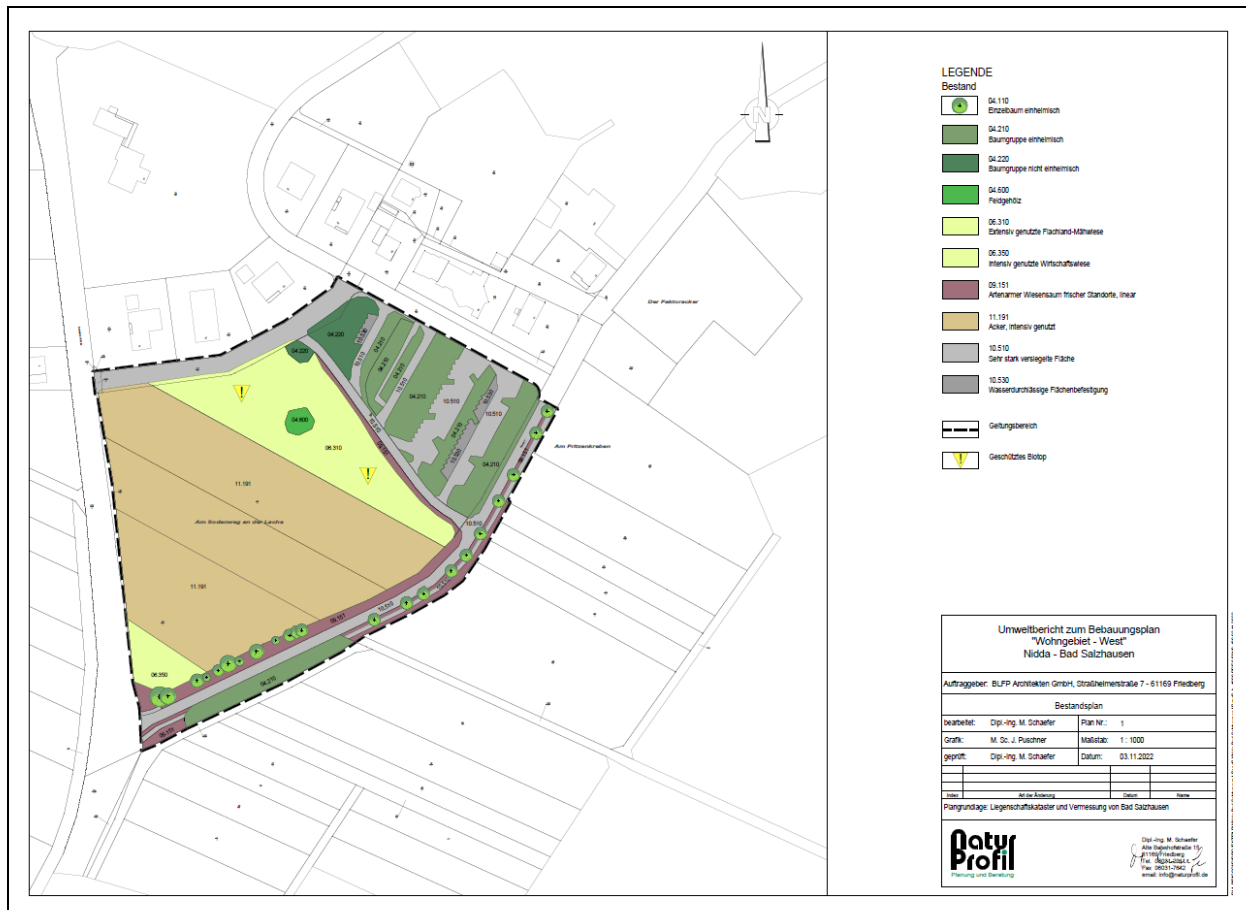


Abbildung 9: Bestandsplan, Stand: November 2022

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Es ist hier sicher davon auszugehen, dass all diese im Bereich der überformten Flächen oder den vorhandenen befestigten Flächen liegen, so dass keine hiermit in Verbindung stehende zusätzliche Flächeninanspruchnahme zum Tragen kommt. Angrenzende Gehölzbestände können vor baubedingten Beeinträchtigungen wirksam geschützt werden.

Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte

Derartige baubedingte Auswirkungen können angesichts des räumlich und zeitlich begrenzten Umfangs der Baumaßnahmen vernachlässigt werden. Letztendlich ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baumaschinen den geltenden Emissionswerten für Schadstoffe

und den Bestimmungen zum Lärmschutz einhalten und insbesondere kein nächtlicher Baubetrieb erfolgt.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die hier auf das geplante Wohngebiet mit seinen baulichen Anlagen, Freiflächen und seiner Erschließungsstraßen sowie den Wohnmobilstellplatz zurückzuführen sind. Es handelt sich im vorliegenden Fall vorrangig um Flächen- bzw. deren Funktionsverluste im Bereich der Acker- und Grünlandflächen. Der bestehende Parkplatz unterliegt einer Umnutzung zum Wohnmobilstellplatz, der vorhandene Gehölzbestand wird teilweise erhalten.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Das Plangebiet wird südwestlich und südöstlich direkt von der K 195 begrenzt, hiermit liegt bereits eine Barriere bzw. Zerschneidung zu den umgebenden Acker- und Grünlandflächen vor. Das künftige Wohngebiet und der Parkplatz werden den Siedlungsbereich von Bad Salzhausen vergrößern und die Zerschneidungswirkung somit weiter erhöhen. Die Bebauungsdichte entspricht mit 40 % der maximal zulässigen Grundflächenzahl für Allgemeine Wohngebiete, stellt aber gegenüber Misch- oder Gewerbegebieten eine vergleichsweise lockere Bebauung dar. Da es sich in erster Linie um Einzelhäuser oder Punktbebauung handelt, wird von dem Wohngebiet keine Riegelwirkung ausgehen und das Gebiet für mobile Arten weiterhin passierbar bleiben. Die teilweise Erhaltung des Gehölzbestands des Parkplatzes führt dazu, dass auch Leitstrukturen partiell erhalten bleiben.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Störeffekte, Emissionen und Kollisionen

Die angrenzenden Acker- und Grünlandflächen sowie Gehölzbestände bieten Lebensstätten, in denen Störeffekte wirken könnten. Vom Siedlungsbereich Bad Salzhausen gehen im derzeitigen Zustand bereits Störungen durch Straßenverkehr und Anwohner aus. Die Erweiterung der Wohnnutzung wird diese Störeffekte weiter verstärken bzw. verlagern, d. h. mit dem Aufenthalt der Bewohner in den privaten und öffentlichen Freiflächen, der Haltung von Hunden und Katzen können Störwirkungen auf die im Umfeld vorkommenden wildlebenden Tierarten verbunden sein.

Angesichts der bestehenden Belastungen, insbesondere durch den Straßenverkehr, sind die von den geplanten Nutzungen (v. a. Ziel- und Quellverkehr zu dem neuen Wohngebiet, Hausbrand) ausgehenden Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne unerheblich, d. h. ohne nachhaltige Auswirkungen auf lokale Populationen.

Der Ziel- und Quellverkehr erreicht hinsichtlich der zusätzlichen Verkehrsmengen und Fahrgeschwindigkeiten kein Ausmaß, dass zu einem erhöhten Kollisionsrisiko für geschützte Tierarten führt. Derartige betriebsbedingte Auswirkungen können daher vernachlässigt werden.

2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2019) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten.

2.4 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.4.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien

Besonders geschützte Arten der vorstehenden Artengruppen finden – unabhängig ihrer tatsächlichen Verbreitungsgebiete im Planungsgebiet keinerlei auch nur annähernd geeignete Habitatstrukturen. Für die Weichtiere, Libellen, Fische und Amphibien fehlen die notwendigen Gewässerbiotope. Aus der Gruppe der Käfer kommen allenfalls holzbewohnende Arten in Betracht, für aber weder im Eingriffsbereich noch im näheren Wirkraum geeignete Wirtsbäume vorkommen. Der Baumbestand am Parkplatz wird aufgrund der Verkehrssicherungspflicht regelmäßig gepflegt und weist aufgrund seiner Vitalität kein Besiedlungspotenzial für diese Käfer-Arten auf. Ein Vorkommen von Tierarten dieser Gruppen im Planungsgebiet ist daher ausgeschlossen.

2.4.2 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings über das Messtischblatt 5519. Die beiden Arten sind eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Futter- und Eiablagepflanze gebunden und an ein paralleles Vorkommen bestimmter Wirtsameisen. Im Planungsgebiet gibt es eine entsprechende Wiese mit Großen Wiesenknopf. Es wurden auf dieser während der Begehungen im August nur wenige blühende Exemplare gefunden. Außerdem handelte es sich um einen ungünstigen Blühzeitpunkt, da die Flugzeit der Falter im August bereits vorbei ist oder zu Ende geht. Es ist daher zumindest für die beiden Untersuchungsjahre davon auszugehen, dass unmittelbar vor der Flugzeit der Ameisenbläulinge ein Schnitt erfolgt ist und keine blühenden Wirtspflanzen für Partnerfindung und Eiablage vorhanden waren.

Der Helle und Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling benötigen zur Erhaltung von bestehenden Populationen weitere geeignete Wiesenflächen im näheren Umfeld. Da dies nicht der Fall ist und die vorhandene magere Frischwiese weitgehend isoliert liegt, ist ein Vorkommen der beiden Arten nicht anzunehmen. Die faunistischen Kartierungen erbrachten dementsprechend keinen Hinweis zur Existenz der Ameisenbläulinge.

2.4.3 Reptilien

Von den geschützten Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BfN (2019) die Schlingnatter, die Zauneidechse und die Europäische Sumpfschildkröte Verbreitungsgebiete, die sich auf das Messtischblatt 5519 erstrecken. Ein Vorkommen der gewässerbewohnenden Europäischen Sumpfschildkröte kann mangels geeigneter Habitatstrukturen im Planungsgebiet von vornherein ausgeschlossen werden.

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) besiedelt trockene Lebensräume mit steinigem, wärmespeichernden Untergründen wie z.B. brüchigen Felsen, Geröllhalden, Steinhaufen und Mauern in halboffenem Gelände. Lichte Wälder, Waldränder, mit Büschen bestandene Südhänge, Trockenrasen, Felder und Heckenraine, Steinbrüche, Sandgruben und Weinberge bilden geeignete Biotopstrukturen. Sie kann auch in Siedlungsbereichen vorkommen, benötigt aber extensiv genutzte Bereiche, wie sie größere verwilderte Gärten, Bahndämme, Straßenböschungen und Bruchsteinmauern darstellen. Die Reviergröße liegt je nach Geschlecht zwischen 1,7 ha und 3 ha. Ein Vorkommen der Art im Wirkraum des Vorhabens ist angesichts der geringen Ausdehnung zusammenhängender Habitats und mangels artspezifischer Strukturen nicht zu erwarten.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt offene, trocken-warme Gebiete mit krautiger Vegetation. Die wärmebedürftige Art ist auf sonnenexponierte und nur schütter bewachsene Lebensräume angewiesen, die einerseits Versteckmöglichkeiten wie Gesteinshohlräume und -klüfte, Trockenholzhäufen und andererseits offene, grabbare Stellen zur Eiablage aufweisen. Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, Abgrabungsflächen, Ruderalfluren, Aufschlüsse und sonnenexponierte Böschungen bilden geeignete Biotopstrukturen. Als Kulturfolger kann die Zauneidechse auch in extensiv genutzten Gärten oder Parkanlagen angetroffen werden, soweit sie über die zuvor genannten Strukturen verfügen. In gut strukturierten Räumen benötigen Populationen eine Mindestfläche von einem Hektar.

Im Planungsgebiet wurden im Rahmen der Begehung keine Reptilien, auch keine Zauneidechsen in den Krautsäumen und auf den Böschungen beobachtet. Potenziell geeignete Strukturen fanden sich lediglich im Bereich des Feldgehölzes auf den Grünlandflächen. Trotz intensiver Suche konnten in diesem Umfeld, wie auch im weiteren Umfeld jedoch keine Nachweise erbracht werden. Ein Vorkommen im Wirkraum ist daher ausgeschlossen.

2.4.4 Säugetiere

Von den geschützten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BFN (2019) neben zahlreichen Fledermaus-Arten, die Wildkatze (*Felis silvestris*) und der Europäische Feldhamster (*Cricetus cricetus*) Verbreitungsgebiete, die sich auf das Messtischblatt 5519 (Hungen, Hessen) erstrecken. Mittlerweile wird dieses Messtischblatt auch vom Europäischen Biber (*Castor fiber*) wieder besiedelt.

Ein Vorkommen des Bibers ist im Wirkraum des Vorhabens – abseits der Fließgewässer – ausgeschlossen. Ein Auftreten der vornehmlich in Wäldern und strukturreichen störungsarmen Feldgehölzen vorkommenden Wildkatze kann im Planungsgebiet bzw. seinem Umfeld aufgrund der fehlenden Habitats ausgeschlossen werden. Der Feldhamster benötigt Ackerflächen in Verbindung mit extensiv genutzten Randstreifen. Im Plangebiet kommen zwar Ackerflächen vor, laut Bodenviewer Hessen ist das Gebiet jedoch bodenbedingt kein potenzielles Feldhamsterhabitat. Während der Begehung im September 2020 wurde das Gebiet auf Feldhamster untersucht, es wurden keine Baue gefunden. Ein Vorkommen des Feldhamsters im Wirkraum des Vorhabens ist daher nicht anzunehmen.

Für einzelne Fledermausarten bilden die Siedlungsrandbereiche, der Gehölzbestand und das Grünland einen Teil eines ausgedehnten Jagdreviers, wobei in erster Linie siedlungs- und offenlandorientierte Arten zu erwarten sind. Die beiden Transektbegehungen im Juni

und Juli 2021 ergaben ein unterschiedliches Verbreitungsmuster der Nachweise. Aktivitätsschwerpunkte waren die Baumallee der Kurallee sowie das gehölzreiche Parkplatzareal. Dagegen konnten insbesondere im Kurpark nur wenige Nachweise erbracht werden.

Mehr als 95% der Nachweise stammen von der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Es ist davon auszugehen, dass im Bereich des Parkplatzes zumindest Tagesschlafplätze dieser Art existieren. Im Kurpark gab es zudem noch Einzelnachweise des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) sowie einer Myotis-Art.



Abbildung 10: Ergebnisse der Fledermauserfassungen im Sommer 2021 mittels Transektbegehungen. Die grünen Nadeln zeigen die Nachweisorte der aufgezeichneten Fledermausrufe.

Das Offenland (v. a. das Grünland) und der Gehölzbestand im Planungsgebiet bilden geeignete Zwischenjagdreviere auf dem Weg zu entfernter liegenden Nahrungshabitaten, z.B. entlang dem Salzbach und der Nidda, die aufgrund der geringen Ausdehnung im Geltungsbereich des Bebauungsplans jedoch keine essentielle Funktion erfüllen können. Durch Errichtung des Wohngebiets wird die Grünlandfläche, die zur Nahrungssuche genutzt wird, verkleinert. Gleichmaßen vergrößert sich der Siedlungsrandbereich als Jagdrevier. Der Baumbestand wird reduziert, bei der Begehung ergaben sich keine Hinweise auf potenzielle

Quartiere (Baumhöhlen, größere Baumspalten) als nutzbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Winterquartiere und Wochenstuben können im Gebiet sicher ausgeschlossen werden.

2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Der baumbestandene Parkplatz mit verschiedenen Gehölzarten und das kleine Feldgehölz sind als Brut- und Nahrungshabitat wertgebend. Bodenbrütende Offenlandarten, wie die Feldlerche oder die Wiesenschafstelze wurden nicht nachgewiesen. Aufgrund des angrenzenden Baugebiets ist in erster Linie von Vorkommen siedlungsorientierter und störungstoleranter Arten auszugehen. Im Zuge der faunistischen Kartierungen wurden 25 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle 1), wovon dreizehn Arten als Brutvögel und zwei weitere Arten mit Brutverdacht [Star, Stieglitz] eingestuft wurden. Als Teilsiedler wurden acht Arten eingeordnet. Der Pirol konnte als Brutvogel im Stadtpark kartiert werden, abseits des Geltungsbereiches.

Der Schwerpunkt der Nachweis lag im Bereich des aktuellen, stark strukturierten Parkplatzes, wo neben zahlreichen Vogelarten insbesondere die beiden gefährdeten Arten Star (*Sturnus vulgaris*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*) hervorzuheben sind. Während der Star in der bundesweiten Roten Liste als gefährdet eingestuft ist, wird der Stieglitz in der Vorwarnliste des Bundeslandes Hessen aufgeführt.

Der Status des Steinkauzes (*Athene noctua*) ist unklar. Zwar ist am unmittelbaren Rand des Kurparks ein entsprechender Nistkasten [Steinkauzröhre] angebracht, jedoch wurden keine Hinweise auf aktuelle Nutzung festgestellt. Vorsorglich wird von einem Vorkommen als Teilsiedler ausgegangen.

Für Höhlenbrüter nutzbare Baumhöhlen oder Dauernester wurden bei der Begehung nur vereinzelt festgestellt. Waldohreule oder Mäusebussard, die auf größere Baumbestände angewiesen sind, finden ggf. in dem weiter gelegenen Kurpark bzw. Waldbereichen geeignete Niststätten, sind im Wirkraum des Vorhabens jedoch allenfalls bei der Nahrungssuche anzutreffen.

Sehr seltene oder stark gefährdet Arten fehlten im Plangebiet und sind aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen auch nicht zu erwarten.

Tabelle 1: Liste der Vögel des Plangebietes sowie der unmittelbaren Umgebung.

Spalte 4: B = Brutvorkommen/Revier, BV = Brutverdacht, TS = Teilsiedler/Nahrungsgäste;
 Spalte 5: RL BRD 2020 = Rote Liste BRD (RYS LAVY ET AL. 2020): V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet
 Spalte 6: RL HE 2014 = Rote Liste Hessen (WERNER ET AL. 2014): V = Vorwarnliste
 Spalte 7: X = Anhang 1 VSchRL 2009;
 Spalte 8, 9: BNatSchG 2009 §§ = Art streng geschützt; § = Art besonders geschützt.

Vogelart (alphabetisch sortiert)		Status (B=Brutvogel, BV=Brutverdacht, TS=Teilsiedler, U=Umgebung)	RL BRD 2021	RL HE 2014	Erhaltungszustand HE	VSchRL 2009	nach BNatSchG 2009 geschützt	
deutscher Name	wissenschaftlicher Name						streng	besonders
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B			■			§
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	B			■			§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B			■			§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B			■			§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B			■			§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	TS			■			§
Elster	<i>Pica pica</i>	TS			■			§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B			■			§
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B			■			§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B			■			§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	TS			■		§§	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	TS			■			§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	TS		V	■			§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B			■			§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	TS			■		§§	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B			■			§
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	B (U)	V	V	■			§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	TS			■			§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B			■			§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B			■			§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	3		■			§
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	TS	V	V	■		§§	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV		V	■			§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	TS			■		§§	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B			■			§

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Niststätten von Vögeln und damit verbundene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- **Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen (Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle)**

Die vorgesehene und unvermeidbare Beseitigung von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom 1. November bis 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres zulässig. Sofern diese Fristen nicht eingehalten werden können, kann zu anderen Zeiten auch eine Nachsuche in den zu beseitigenden Gehölzen auf genutzte Vogelneester und besetzte Tagesquartiere von Fledermäusen erfolgen. Wenn sich dabei keine positiven Befunde auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ergeben, wäre eine Beseitigung der Gehölze aus artenschutzrechtlicher Sicht auch zu anderen Zeiten unkritisch.

- **Schutz und Erhalt von Biotopstrukturen**

Die an den direkten Eingriffsbereich angrenzende Baumreihe sowie die zu erhaltenden Bäume im Parkplatzbereich sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen, um Verbotstatbestände durch den Verlust ggf. dort vorkommender Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden. Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu den angrenzenden Bäumen und Gehölzen befinden, sind gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

In den mit Erhaltungsfestsetzung markierten Bereichen (siehe Entwurf des Bebauungsplans) sowie entlang der Kurallee sind Bäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 20 cm zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Ebenso sind die Einzelbäume entlang der Kurallee zu erhalten.

- **Vermeidung von Vogelschlag**

Bei einem erhöhten Anteil von Glasflächen an den geplanten Wohngebäuden erhöht sich das Risiko für Vogelschlag. Dem kann beispielsweise durch den Einsatz von speziell entspiegeltem Glas, dem Auftrag von Linien- oder Punktmuster oder dem Verzicht auf Überdeckverglasungen vorgebeugt werden.

Die nachstehenden Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend, tragen aber zum Schutz wildlebender Tiere bei und erleichtern ihnen die Besiedlung des Wohngebietes:

- **Insektenfreundliche Beleuchtung**

Durch eine entsprechende Ausstattung (LED) und Ausrichtung (nach unten abstrahlend) der Außenbeleuchtung von Gebäuden und Straßenverkehrsflächen können Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten, Säugetieren und ggf. Eulen vermieden werden. Zwar ist bei dem ge-

ringen nächtlichen Verkehrsaufkommen und den niedrigen Fahrgeschwindigkeiten im Wohngebiet nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko für Fledermäuse zu rechnen. Dennoch werden die Anlockungseffekte von Straßenlampen vorsorglich vermieden.

- **Anbringung von Nisthilfen und künstlichen Ersatzquartieren**

Zwar ist ein Verlust von Baumhöhlen bzw. besetzten Nisthöhlen oder Fledermausquartieren nicht zwangsläufig gegeben bzw. können die betroffenen Vogel- und Fledermausarten einen derartigen Verlust im Umfeld kompensieren. Durch die Anbringung künstlicher Strukturen kann das Angebot wertgebender Habitats Elemente im neuen Wohngebiet jedoch erhöht werden. Dafür kommen sowohl geeignete Gebäude als auch zu erhaltende Bäume in Betracht.

2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da durch die vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen vorhabenbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können, werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet kommt als Teil eines potenziellen Nahrungsreviers für Fledermäuse in Betracht, durch Errichtung des Wohngebiets vergrößert sich der Siedlungsrandbereich als Jagdrevier, die Offenlandfläche verkleinert sich entsprechend. Da lediglich potenzielle Tageschlafplätze im Eingriffsbereich vorkommen, sind Tötungen und Verletzungen durch Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle zu vermeiden. Erhebliche Störungen sind nicht anzunehmen, zumal es sich um ein zeitlich befristetes Baugeschehen handelt. Auch aus dem Wohngebiet können keine Störungen resultieren, die Fledermäuse an umliegenden Quartieren erheblich, d. h. mit Auswirkung auf die lokale Population beeinträchtigen. Das Kollisionsrisiko wird sich durch den Anwohnerverkehr kaum erhöhen. Dementsprechend kommt es durch das Vorhaben zu keiner artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Der Baumbestand des Parkplatzes und das kleine Feldgehölz, das von den direkten Eingriffen betroffen ist, bieten für gehölzbewohnende Vögel Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Darüber hinaus sind die Gehölze und Offenlandfläche auch als Nahrungshabitat für mehrere Vogelarten von Belang. Da es sich bei dem kleinräumigen Planungsgebiet mit Sicherheit nicht um ein für Vogelarten essentielles Nahrungsrevier handelt, sind diese Flächenverluste nicht von artenschutzrechtlicher Relevanz, zumal auch das im Umfeld gelegene Offenland, der weiter entfernte Kurpark und die Waldflächen zur Nahrungssuche genutzt werden können. Für die vorkommenden Teilsiedler und Nahrungsgäste kann deshalb eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit von Vogelarten kann sich somit ausschließlich für in Kapitel 2.5 aufgeführten Brutvögel ergeben. Dabei überwiegen verbreitete, siedlungsorientierte Arten in günstigem Erhaltungszustand. Girlitz und Stieglitz befinden sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand und werden daher einer Einzelartenprüfung unterzogen (vgl. Anhang 1). Für die übrigen Vogelarten wird eine vereinfachte Prüfung durchgeführt (vgl. Anhang 2).

Tabelle 2: Potenzielle Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Als Brutvogel im Eingriffsbereich (Baumbestand des Parkplatzes, Feldgehölz)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von Biotopstrukturen	nein
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Als Brutvogel im Eingriffsbereich (Baumbestand des Parkplatzes, Feldgehölz)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von Biotopstrukturen	nein

Mit einer zeitlichen Beschränkung der Gehölzbeseitigung außerhalb der Fortpflanzungszeit (Bauzeitenregelung) sowie ggf. einer Baufeldkontrolle werden Tötungen vermieden. Angesichts der umgebenden Habitatstruktur bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt, d. h. die betroffenen Arten finden in den verbleibenden und zu erhaltenden Baumbeständen oder im Umfeld (gehölzreiche Hausgärten, Kurpark, Waldrand) auch künftig geeignete Lebensräume. Erhebliche Störungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind angesichts der Vorbelastungen und die relative Störungstoleranz der Arten nicht zu erwarten.

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Dabei handelt es sich um Fledermausarten, vor allem bei Jagflügen. Die beiden Transektbegehungen ergaben einen Aktivitätsschwerpunkt im Bereich des Parkplatzes, daher ist in diesem Bereich ein Vorkommen von Tagesquartieren nicht auszuschließen. Hinsichtlich der Fledermäuse führen die mit dem geplanten Wohngebiet in Verbindung zu bringenden Wirkprozesse zu keinen erkennbaren oder gar verbotstatbeständigen essenziellen Verlusten. Der Verlust von potenziellen Einzelquartieren kann vermieden oder durch die Art im Umfeld kompensiert werden. Der Jagdraum des Gebiets unterliegt einer Umformung, im Umfeld befinden sich jedoch weitere Gehölz- und Offenlandstrukturen. In Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird sich die Situation für Fledermäuse nicht grundlegend verschlechtern.

Innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist ein Vorkommen verschiedener Vogelarten der Grünflächen und Gehölze als Brutvögel, nachgewiesen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächen- bzw. Habitatverluste sind für die Arten im Umfeld aus artenschutzrechtlicher Sicht unerheblich. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert.

Angesichts der Störungstoleranz der Arten einerseits und der zeitlich und räumlichen Vorbelastungen andererseits ist nicht mit populationswirksamen Störungen zu rechnen. Die nachweislich vorkommenden Brutvögel in den angrenzenden Gehölzflächen können ggf. vorübergehend in störungsärmere Habitate im Umfeld ausweichen. Da es sich überwiegend um siedlungsorientierte bzw. störungstolerante Arten handelt, stellt das spätere Wohngebiet und der Betrieb des Wohnmobilstellplatzes ebenfalls keine im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störung dar.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. BS 4 „Wohngebiet – West“ keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die nachweislich vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten – ggf. unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen - ausgeschlossen.

Friedberg, den 04.11.2022



QUELLEN

- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2019): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Echezell

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art*...	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart3	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Zwergfledermaus ist ein typischer Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Einzeltiere werden mittlerweile aber häufig auch in Baumhöhlen oder -spalten angetroffen. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier, können aber während der Tragzeit und Jungenaufzucht auch bis zu 5,1 km entfernt liegen. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen. Im Winter (Oktober/November bis März/April) sucht sie unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängt sie dort nicht frei, sondern kriecht in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinterten Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen. Die Wochenstuben werden ab Mai bezogen, die Geburt der Jungtiere erfolgt meist Mitte Juni bis in den Juli hinein. 4 Wochen nach der Geburt sind die Jungtiere selbstständig und die Wochenstube löst sich auf. Dann schwärmen die Tiere aus, um sich zu paaren und die Winterquar-

tiere aufzusuchen. Gegenüber Licht und Lärm ist die Zwergfledermaus nur wenig empfindlich.

4.2 Verbreitung

Die Zwergfledermaus kommt in weiten Teilen Europas vor, die nördlichsten Nachweise stammen aus Südfinnland. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Die Zwergfledermaus ist offenkundig ebenfalls die häufigste Fledermausart Hessens. Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der keine flächige Gefährdung anzunehmen ist.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art ist durch Horchbox Aufnahmen im Planungsgebiet nachgewiesen und hat wahrscheinlich Tagesquartiere im Baumbestand des Parkplatzes. Winterquartiere sind nicht vorhanden. Eine Nahrungssuche im Planungsgebiet ist anzunehmen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

An den Parkplatz-Bäumen findet die Art geeignete Tagesquartiere, eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben ist anzunehmen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Beim Fällen der Bäume ist ein Verlust potenzieller Quartiere nicht zu vermeiden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Angesichts der Strukturen mit Quartierpotenzial im Umfeld (Siedlung und Kurpark) steht den Tieren ein ausreichendes Habitatangebot zur Verfügung. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sofern an den Bäumen eine Quartiersnutzung stattfindet, kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Der Ziel- und Quellverkehr im geplanten Wohngebiet birgt aufgrund der geringen Verkehrsmengen und Fahrgeschwindigkeiten kein relevantes Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung:

Die betroffenen Bäume eignen sich nicht als Winterquartier für Fledermäuse. Wenn Fällungen erst in einer Jahreszeit (ab 01.11.) durchgeführt werden, in der sich die Tiere in ihre Winterquartiere außerhalb des Planungsgebietes zurückgezogen haben, wird das Risiko einer Verletzung- bzw. Tötung verringert.

Baufeldkontrolle:

Indem vor Beginn der Fällarbeiten eine Kontrolle der Bäume hinsichtlich eines Fledermausbesatzes vorgenommen wird, können ggf. vorgefundene Tiere geschützt und umgesiedelt werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Durch Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle werden Verletzungen und Tötungen von Individuen der Zwergfledermaus vermieden.

d) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

Mit der zukünftigen Wohnnutzung ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verbunden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Baubedingte Störeinflüsse während der Tagesstunden sind für die Zwergfledermaus allenfalls an potenziellen Quartieren relevant. Angesichts des begrenzten räumlichen Umfangs der Baumaßnahme ist die Art in der Lage, vorübergehend in störungsärmere Strukturen auszuweichen, zumal sie die Sommerquartiere ohnehin häufig wechselt. Da die Zwergfledermaus häufig auch Quartiere im Siedlungsbereich bezieht, kann eine hohe Störungstoleranz vorausgesetzt werden. Störungen bei der Nahrungssuche sind nicht zu erwarten, da in den Nachtstunden kein Baubetrieb stattfindet. Mit der geplanten Wohnnutzung sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Störwirkungen verbunden, die über den derzeitigen Zustand hinaus die Art beeinträchtigen könnten.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

s.o.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Girlitz (*Serinus serinus*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

EU http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Der Girlitz ist ursprünglich ein Bewohner halboffener, mosaikartig gegliederter Landschaften (z.B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation. Die Art ist ein Freibrüter und bevorzugt heutzutage die Nähe menschlicher, v.a. dörflicher Siedlungen. Sie kommt häufig in Baumschulfflächen, Kleingarten- und Obstbaugebieten, Parks, Gärten oder Friedhöfen vor. Wichtige Habitatstrukturen für ein ausreichendes Nahrungsangebot ist eine samen tragende Staudenvegetation im Sommer. Als Schlüsselfaktoren für eine Besiedlung werden bestimmte Anteile von Laub- und Nadelbäumen von mindestens 8 m Höhe und stellenweise offene Böden genannt. Die Girlitze ziehen als Kurzstrecken- oder Teilzieher zum Teil im Spätsommer in die Überwinterungsgebiete in Südfrankreich und Ost-Spanien. Das Brutrevier wird ab Ende März bezogen. Die Art weist eine hohe Brutortstreue und geringe Fluchtdistanz auf. Der Raumbedarf zur Brutzeit liegt zwischen <0,3 - >3 ha.

4.2 Verbreitung

Der Girlitz kommt in Teilen von Westeuropa sowie in Süd- und Mitteleuropa vor. Er ist in ganz Hessen als Brutvogel mit ca. 15.000 – 30.000 Brutpaaren verbreitet und bevorzugt klimatische Gunstlagen und Ortschaften.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Ein Brutvorkommen der Art wurde 2021 im Baumbestand des Parkplatzes kartiert.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Lebensstätte befindet sich im direkten Eingriffsbereich, ein Verlust ist nicht zu vermeiden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Beim Fällen der Bäume ist ein Verlust der Lebensstätte nicht zu vermeiden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Angesichts der Strukturen im Umfeld (Siedlung und Kurpark) steht den Tieren ein ausreichendes Habitatangebot zur Verfügung. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich die Lebensstätte im direkten Eingriffsbereich befindet, kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Der Ziel- und Quellverkehr im geplanten Wohngebiet birgt aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten kein relevantes Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung:

Wenn Fällungen außerhalb der Brutzeit (ab 01.10.) durchgeführt werden, wird das Risiko einer Verletzung- bzw. Tötung verringert.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu fallenden Bäume auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund können die Fällungen auch außerhalb der vorstehenden Frist begonnen werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Durch Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle werden Verletzungen und Tötungen von Individuen vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die baubedingten Störungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Außerdem handelt es sich um eine siedlungsorientierte und störungstolerante Art. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

s.o.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegesetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische VogelartV	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht				
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Stieglitz ist Brutvogel offener und halboffener Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, die mit offenen Nahrungsflächen samentragender Kraut- und Staudenpflanzen als Nahrungsareale für Nestgruppen oder Einzelpaare abwechseln; dies können auch z.B. Obstgärten oder Streuobstwiesen sein, aber auch Alleen, Feldgehölze oder lichte Auwälder. Geschlossene Wälder werden gemieden. Die Nahrung ist fast ausschließlich vegetabilisch, vorwiegend werden Samen von Bäumen oder Korbblütlern wie Birke, Erle, Huflattich oder Löwenzahn aufgenommen. Auch Nestlinge werden mit Sämereien gefüttert. Wesentliche Gefährdungsursache ist die Intensivierung der Landwirtschaft mit erhöhtem Düngemiteleinsatz, Flurbereinigung, Biozideinsatz, etc., wodurch es zu erheblichen Nahrungseinpässen kommen kann. Für die Art wird eine hohe Ortstreue angegeben, wobei der Raumbedarf zur Brutzeit zwischen <1 - >3 ha liegt.</p> <p>Teile der Stieglitz-Population ziehen zum Teil ab September in Schwärmen aus 30-60 Vögeln in die Überwinterungsgebiete in Südfrankreich, Spanien und Portugal. Das Brutrevier wird zwischen dem 1. und 15. Mai bezogen.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Art ist von Nordafrika bis nach Südkandinavien und dem Atlantik bis nach Russland über ganz Europa verbreitet. In Hessen lag der geschätzte Bestand bei 30.000 - 38.000 Brutpaaren mit Schwerpunktorkommen in den Niederungen von Rhein, Main, Lahn, Eder und Fulda.</p>				

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art wurde 2021 mit Brutverdacht im Baumbestand des Parkplatzes kartiert.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Lebensstätte befindet sich im direkten Eingriffsbereich, ein Verlust ist nicht zu vermeiden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Beim Fällen der Bäume ist ein Verlust der Lebensstätte nicht zu vermeiden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Angesichts der Strukturen im Umfeld (Siedlung und Kurpark) steht den Tieren ein ausreichendes Habitatangebot zur Verfügung. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich die Lebensstätte im direkten Eingriffsbereich befindet, kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Der Ziel- und Quellverkehr im geplanten Wohngebiet birgt aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten kein relevantes Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja neinBauzeitenregelung:

Wenn Fällungen außerhalb der Brutzeit (ab 01.10.) durchgeführt werden, wird das Risiko einer Verletzung- bzw. Tötung verringert.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu fällenden Bäume auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund können die Fällungen auch außerhalb der vorstehenden Frist begonnen werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Durch Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle werden Verletzungen und Tötungen von Individuen vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Die baubedingten Störungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Außerdem handelt es sich um eine siedlungsorientierte und störungstolerante Art. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

s.o.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	545.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Gehölzstrukturen
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	n	b	I	348.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter und ggf. mehrfach genutzter Fortpflanzungsstätten (Dauernester in Bäumen) (Nr. 1) kann im Umfeld kompensiert werden. Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 3) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Gehölzstrukturen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	487.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Gehölzstrukturen

³ Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

⁴ Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vor- kommen	Schutzsta- tus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaar- bestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu bei- tragen, den Eintritt eines Ver- botstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	b	I	69.000- 86.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter und ggf. mehrfach genutzter Fortpflanzungsstätten (Dauernester in Bäumen) (Nr. 1) kann im Umfeld kompensiert werden. Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 3) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Gehölzstrukturen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	b	I	74.000- 90.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Gehölzstrukturen
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	n	b	I	50.000- 70.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter und ggf. mehrfach genutzter Fortpflanzungsstätten (Dauernester in Bäumen) (Nr. 1) kann im Umfeld kompensiert werden. Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 3) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Gehölzstrukturen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	195.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Gehölzstrukturen

Art	Wiss. Name	Vor- kommen	Schutzsta- tus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaar- bestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu bei- tragen, den Eintritt eines Ver- botstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	450.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter und ggf. mehrfach genutzter Fortpflanzungsstätten (Dauernester in Bäumen) (Nr. 1) kann im Umfeld kompensiert werden. Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 3) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Gehölzstrukturen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	326.000- 384.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Gehölzstrukturen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	240.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter und ggf. mehrfach genutzter Fortpflanzungsstätten (Dauernester in Bäumen) (Nr. 1) kann im Umfeld kompensiert werden. Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 3) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Gehölzstrukturen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	240.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Gehölzstrukturen

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	I	186.000-243.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter und ggf. mehrfach genutzter Fortpflanzungsstätten (Dauermester in Bäumen) (Nr. 1) kann im Umfeld kompensiert werden. Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 3) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Gehölzstrukturen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	293.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Gehölzstrukturen

Erläuterung:

Vorkommen: n = nachgewiesen, p = potenziell
 Schutzstatus: b = bes. geschützt, s = streng geschützt
 Status: I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling